

STEUERBERATERPRÜFUNGSSTELLE BADEN-WÜRTTEMBERG

GEMEINSAME STELLE DER STEUERBERATERKAMMERN IN BADEN-WÜRTTEMBERG GEMÄß § 37 b STBERG

Merkblatt Zulassung zur Steuerberaterprüfung

Allgemeines

- 1 Rechtsgrundlagen für den Beruf des Steuerberaters, insbesondere die Zulassung zur Steuerberaterprüfung, die Abnahme der Prüfung und die Bestellung als Steuerberater sind das Steuerberatungsgesetz (StBerG) und die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB) in der jeweils gültigen Fassung.

Zulassungsvoraussetzungen

- 2 Die Zulassung zur Prüfung als Steuerberater setzt voraus, dass der Bewerber / die Bewerberin
 - 2.1 ein wirtschaftswissenschaftliches oder rechtswissenschaftliches Hochschulstudium oder ein anderes Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von jeweils mindestens vier Jahren erfolgreich abgeschlossen hat und danach zwei Jahre praktisch tätig gewesen ist (§ 36 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 StBerG) oder
 - 2.2 ein wirtschaftswissenschaftliches oder rechtswissenschaftliches Hochschulstudium oder ein anderes Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von jeweils weniger als vier Jahren erfolgreich abgeschlossen hat und danach drei Jahre praktisch tätig gewesen ist (§ 36 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 StBerG) oder
 - 2.3 eine Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf bestanden hat oder eine andere gleichwertige Vorbildung besitzt und nach Abschluss der Ausbildung zehn Jahre oder im Falle der erfolgreich abgelegten Prüfung zum geprüften Bilanzbuchhalter oder Steuerfachwirt sieben Jahre praktisch tätig gewesen ist (§ 36 Abs. 2 Nr. 1 StBerG); Grundwehr-/ Zivildienst und Wehrübungen sind anrechenbar (§ 13 ArbPISchG, § 78 Abs. 1 ZDG); oder
 - 2.4 der Finanzverwaltung als Beamter des gehobenen Dienstes oder als vergleichbarer Angestellter angehört oder angehört hat und bei ihr mindestens sieben Jahre als Sachbearbeiter oder in mindestens gleichwertiger Stellung praktisch tätig gewesen ist (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 StBerG).

Hinweis:

§ 36 Abs. 2 StBerG wurde am 22.11.2019 durch Artikel 5 des Dritten Bürokratieentlastungsgesetzes geändert. Hiernach verkürzen sich die nachzuweisenden praktischen Tätigkeiten nach Abschluss einer kaufmännischen Ausbildung oder einer anderen gleichwertigen Ausbildung von bisher 10 Jahre auf **neu 8 Jahre**.

Bei geprüften Bilanzbuchhaltern und Steuerfachwirten verkürzt sich die nachzuweisende berufspraktische Tätigkeit von bisher 7 Jahre auf **neu 6 Jahre**.

Bei Beamten der Finanzverwaltung des gehobenen Dienstes oder bei vergleichbaren Angestellten verkürzt sich die berufspraktische Tätigkeit von bisher 7 Jahre auf **neu 6 Jahre**.

Die Neufassung des § 36 Abs. 2 StBerG ist erstmalig auf Prüfungen anzuwenden, die nach dem 31.12.2020 beginnen (§ 157c StBerG).

Wurde in einem Hochschulstudium i.S. der Nr. 2.2 ein erster berufsqualifizierender Abschluss und in einem, einen solchen ersten Abschluss voraussetzenden, weiteren Hochschulstudium nach Nr. 2.1 ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben, werden die Regelstudienzeiten beider Studiengänge zusammengerechnet; Zeiten praktischer Tätigkeiten werden dann bereits berücksichtigt, soweit sie nach dem Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses liegen.

Die nach § 36 Absätze 1 und 2 StBerG geforderte praktische Tätigkeit (Tz. 2.1 bis 2.4) muss sich in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf das Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern erstrecken. Als Nachweise sind entsprechend detaillierte Bescheinigungen mit Angabe der Wochenstundenzahl erforderlich.

Zulassungsantrag

- 3 Über den Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung bzw. zur Eignungsprüfung entscheidet die Steuerberaterprüfungsstelle Baden-Württemberg, gemeinsame Stelle der Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg gemäß § 37 b StBerG.

Der Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck

bis spätestens 30. April

des jeweiligen Prüfungsjahres zu stellen und an die Steuerberaterprüfungsstelle Baden-Württemberg zu richten. Die Frist wird grundsätzlich nicht verlängert.

Steuerberaterprüfungsstelle Baden-Württemberg Gemeinsame Stelle der Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg gemäß § 37 b StBerG Rotebühlplatz 30 70173 Stuttgart
--

Zuständig ist die Steuerberaterkammer, in deren Bezirk der Bewerber im Zeitpunkt der Antragstellung vorwiegend beruflich tätig ist oder, sofern er keine Tätigkeit ausübt, er seinen Wohnsitz hat. Bei mehreren Wohnsitzen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich der Bewerber vorwiegend aufhält; befindet sich der maßgebliche Ort im Ausland, so ist die Steuerberaterkammer zuständig, in deren Bezirk sich der Ort der beabsichtigten beruflichen Niederlassung im Inland befindet.

Verbindliche Auskunft

- 4 Soweit der Bewerber Zweifel hat, ob und inwieweit einzelne Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung erfüllt sind, kann er hierzu nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck eine verbindliche Auskunft beantragen (§ 38 a StBerG, § 7 DVStB). Die Auskunft wird schriftlich erteilt und ist gebührenpflichtig. Entsprechende Anträge sind in Baden-Württemberg an die nach Tz. 3 zuständige Steuerberaterprüfungsstelle (§ 37 b Abs. 3 StBerG) zu richten.

Gebühr für die Zulassung, verbindliche Auskunft und Prüfung

5 Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung oder für die verbindliche Auskunft hat der Bewerber jeweils eine Gebühr von **220 €** zu zahlen. Die Gebühr ist bei Antragstellung fällig und mit dem Hinweis „Steuerberaterprüfung“ zu entrichten.

Die Zahlung ist an die Stuttgarter Volksbank AG, IBAN DE 22 6009 0100 0327 7430 00 und BIC VOBADESS, zu leisten.

Die Gebühr für das Prüfungsverfahren beträgt **1.100 €**. Die Fälligkeit und die Bankverbindung sind dem Ladungsschreiben zur Prüfung zu entnehmen.

Durchführung der Prüfung

6 Die schriftliche Steuerberaterprüfung beginnt in der Regel am ersten oder zweiten Dienstag im Oktober.

Während der Bearbeitungszeit für die Aufsichtsarbeiten ist in den Prüfungsräumen das Rauchen nicht gestattet.

Schon das Mitbringen (!!) von Funktelefonen o.ä. ist nicht gestattet und wird vom Prüfungsausschuss als Täuschungsversuch gewertet.

Die mündliche Prüfung findet in der Regel in den Monaten Januar bis Mai des Folgejahres statt.

Terminänderungen bleiben vorbehalten.

Hilfsmittel der Steuerberaterprüfung

7 Für den schriftlichen Teil der Steuerberaterprüfung werden als Hilfsmittel Textausgaben (Loseblatt-Sammlungen oder gebunden) beliebiger Verlage zugelassen. Mindestens benötigt werden die Texte folgender Gesetze einschließlich hierzu ergangener Durchführungsverordnungen und Richtlinien: **Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung, Verwaltungszustellungsgesetz, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, Bewertungsgesetz, Umsatzsteuergesetz, Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuerengesetz, Umwandlungsgesetz, Umwandlungssteuergesetz, Außensteuergesetz, Investitionszulagengesetz, Grunderwerbsteuergesetz, Grundsteuergesetz, Bürgerliches Gesetzbuch, Handelsgesetzbuch, Aktiengesetz, GmbH-Gesetz, Steuerberatungsgesetz.** Dabei liegt es in der Verantwortung der Bewerber, dafür Sorge zu tragen, dass ihnen neben dem aktuellen Rechtsstand des Prüfungsjahres die vorgenannten Vorschriften auch in der für das dem Prüfungsjahr jeweils vorangegangene Kalenderjahr geltenden Fassung zur Verfügung stehen.

Die Textausgaben dürfen weitere Gesetzestexte, Verwaltungsanweisungen der Finanzbehörden, Leitsatzzusammenstellungen, Fußnoten und Stichwortverzeichnisse enthalten. Fachkommentare dürfen dagegen ausdrücklich nicht in den Textausgaben enthalten sein.

Die jeweiligen Textausgaben sind von den Bewerbern selbst zu beschaffen und zur schriftlichen Prüfung mitzubringen. Sie dürfen außer Unterstreichungen, Markierungen und Hilfen zum schnelleren Auffinden der Vorschriften (sog. Griffregister) keine weiteren Anmerkungen oder Eintragungen enthalten. Die Griffregister dürfen Stichworte aus der Überschrift und Paragraphen enthalten.

Darüber hinaus sind schriftliche Ergänzungen und Anmerkungen jeder Art unzulässig. Sie werden vom Prüfungsausschuss als Täuschungsversuch angesehen.

Schreibpapier wird zur Verfügung gestellt. Dokumentechtes Schreibzeug ist mitzubringen (z.B. Füller, Kugelschreiber o.ä.). Die Benutzung geräuschloser netzunabhängiger elektronischer Taschenrechner, die ohne Druckwerk und nicht programmierbar (sog. „Tax-Taste“ ist zulässig) arbeiten, ist auf eigene Gefahr gestattet. Andere Hilfsmittel dürfen nicht verwendet werden.

Prüfungserleichterungen

- 8 Körperbehinderten Personen (andauernd körperliches Gebrechen) können auf Antrag für die Fertigung der Aufsichtsarbeiten der Behinderung entsprechende Erleichterungen gewährt werden. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu stellen. Dabei ist die Art der Körperbehinderung darzulegen und grundsätzlich durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen (§ 18 Abs. 3 DVStB).

Prüfung in Sonderfällen

- 9 Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie Bewerber, die die Prüfung als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer bestanden haben, können auf Antrag die Steuerberaterprüfung in verkürzter Form ablegen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu stellen. Dem Antrag ist eine Bescheinigung der nach den Vorschriften der Wirtschaftsprüferordnung zuständigen Stelle darüber beizufügen, dass der Bewerber Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer ist oder die Prüfung als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer bestanden hat (§ 37 a Abs. 1 StBerG, § 5 Abs. 1 DVStB).
- 10 Bewerber mit einem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis, der in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz zur selbständigen Hilfe in Steuersachen berechtigt, können auf Antrag eine Eignungsprüfung im Sinne des Artikels 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 der Richtlinie Nr. 2005/36/EG ablegen. Mit der erfolgreich abgelegten Eignungsprüfung werden dieselben Rechte erworben wie durch die erfolgreich abgelegte Steuerberaterprüfung (§ 37 a Abs. 2 Satz 2 StBerG).

Die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise im Sinne des § 37a Abs. 2 Satz 1 StBerG müssen in einem Mitgliedsstaat oder Vertragsstaat oder der Schweiz von einer nach den dortigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörde ausgestellt worden sein und bescheinigen, dass der Inhaber in dem Staat, in dem er die Berufsqualifikation erworben hat, zur Hilfe in Steuersachen berechtigt ist. Nach § 37a Abs. 3 Satz 3 StBerG sind diesen Nachweisen gleichgestellt Ausbildungsnachweise, die den erfolgreichen Abschluss einer in einem anderen Mitgliedsstaat oder Vertragsstaat oder der Schweiz auf Voll- oder Teilzeitbasis im Rahmen formaler oder nicht formaler Ausbildungsprogramme absolvierten Ausbildung bescheinigen, von dem sie ausstellenden anderen Mitgliedsstaat oder Vertragsstaat oder der Schweiz als gleichwertig anerkannt wurden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung des Berufs des Steuerberaters dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung des Berufs des Steuerberaters vorbereiten.

Nachweisen im Sinne des § 37a Abs. 3 Satz 2 StBerG sind ferner gleichgestellt solche, die Berufsqualifikationen bescheinigen, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaates für die Aufnahme und Ausübung des Berufs des Steuerberaters entsprechen, ihrem Inhaber jedoch nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaates erworbene Rechte nach den dort maßgeblichen Vorschriften verleihen.

Ist der Beruf des Steuerberaters im Herkunftsstaat nicht reglementiert, setzt die Zulassung zur Eignungsprüfung zusätzlich voraus, dass der Beruf des Steuerberaters in den vorhergehenden zehn Jahren mindestens ein Jahr in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden in einem Mitgliedsstaat oder Vertragsstaat oder der Schweiz ausgeübt wurde.

Die Pflicht zum Nachweis der einjährigen Berufserfahrung entfällt, wenn durch den Ausbildungsnachweis ein reglementierter Ausbildungsgang bestätigt wird.

Bewerber mit den in § 37 a Abs. 2 StBerG genannten Voraussetzungen sollen mit der Eignungsprüfung ihre Befähigung nachweisen, den Beruf eines Steuerberaters auch im Inland ordnungsgemäß ausüben zu können. Die Eignungsprüfung umfasst die zur Berufsausübung notwendigen Kenntnisse aus den in § 37 Abs. 3 StBerG genannten Gebieten. Die Eignungsprüfung gliedert sich in einen schriftlichen Teil aus höchstens zwei Aufsichtsarbeiten aus unterschiedlichen Prüfungsgebieten und eine mündliche Prüfung. Die Prüfung in einem der in § 37 Abs. 3 StBerG genannten Prüfungsgebiete entfällt, wenn der Bewerber durch Diplome oder gleichwertige Prüfungszeugnisse einer staatlichen oder staatlich anerkannten Universität oder Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung nachweist, dass er im Rahmen seiner bisherigen Ausbildung oder im Rahmen seiner bisherigen Berufstätigkeit einen wesentlichen Teil der Kenntnisse erlangt hat, die in dem entfallenden Prüfungsgebiet gefordert werden.

Zum Nachweis der im Rahmen der bisherigen beruflichen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse sind Falllisten vorzulegen, die regelmäßig folgende Angaben enthalten müssen: Akten- oder Geschäftszeichen, Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit, Sachstand. Ferner sind auf Verlangen der für die Prüfung zuständigen Stelle anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen.

Die Eignungsprüfung ist eine besondere Form der Steuerberaterprüfung. Inhaltlich unterscheiden sich die Steuerberaterprüfung und die Eignungsprüfung prinzipiell nicht.

Beide Prüfungen werden regelmäßig zusammen durchgeführt. Auch eine Trennung der Kandidaten findet regelmäßig nicht statt.

Für die Prüfung in verkürzter Form und für die Eignungsprüfung gelten im Übrigen die Vorschriften für die Steuerberaterprüfung. Zur örtlichen Zuständigkeit vgl. Tz. 3 dieses Merkblattes.